

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

17. WP - 7. Sitzung

am Mittwoch, dem 13. Januar 2010, 14:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Dr. Michael von Abercron (CDU)	
Astrid Damerow (CDU)	
Werner Kalinka (CDU)	
Petra Nicolaisen (CDU)	
Johannes Callsen (CDU)	i.V. von Barbara Ostmeier
Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Serpil Midyatli (SPD)	
Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)	
Gerrit Koch (FDP)	
Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)	
Silke Hinrichsen (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Peter Eichstädt (SPD)
Jens-Uwe Dankert (FDP)
Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ulrich Schippels (DIE LINKE)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Justizministers über die Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes der Gerichte	5
Antrag des Abg. Thomas Fürter	
2. Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 (Wahlprüfung); hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 der Landeswahlordnung	9
Schreiben der Landeswahlleiterin vom 14. Dezember 2009 Umdruck 17/117	
3. Beschlüsse der 23. Veranstaltung „Jugend im Landtag“	13
Umdruck 17/131	
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	14
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 17/94	
5. Residenzpflicht in Schleswig-Holstein aufheben	15
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/110	
6. Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht	16
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/64	

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz) 17

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW
Drucksache 17/114

8. Verschiedenes 18

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 14:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Justizministers über die Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes der Gerichte

Antrag des Abg. Thomas Fürter

hierzu: Anlage 1 zu dieser Niederschrift

M Schmalfuß geht zu Beginn seines Berichtes kurz auf die Vorgeschichte des medialen Interesses und auch der von Abg. Fürter eingereichten Kleinen Anfrage, Drucksache 17/33, zum Thema Bereitschaftsdienst der Justiz in Schleswig-Holstein ein. Das Oberlandesgericht Schleswig habe im Herbst 2009 in einer Entscheidung Grundsätze für die richterliche Anordnung von Blutentnahmen und die Bereitstellung eines Bereitschaftsdienstes der Justiz formuliert, auf dessen Grundlage die Praxis in Schleswig-Holstein zu Recht auf den Prüfstand gestellt worden sei. Auch in den Jahren davor habe es immer wieder Diskussionen über den richterlichen Bereitschaftsdienst und die Notwendigkeit des Richtervorbehaltes gegeben. Auch das Bundesverfassungsgericht habe in mehreren Urteilen aus den Jahren 2001, 2003 und 2005 zum Erfordernis eines richterlichen Bereitschaftsdienstes und seiner Ausgestaltung zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Richtervorbehaltes als Grundrechtssicherung Stellung genommen. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben bildeten die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung und Ausgestaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes. Die Ausgestaltung in Schleswig-Holstein entspreche zurzeit nach Art und Umfang - mit einer kleinen Ausnahme - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Nicht umgesetzt sei lediglich die Differenzierung der Erreichbarkeit im Sommer zwischen 4 Uhr morgens und 9 Uhr abends und im Winter zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom Februar 2001 vorgesehen habe. Die Gerichte seien jedoch aufgefordert worden, diesen Punkt bei ihren Überlegungen über eine Neuorganisation mit einzubeziehen.

M Schmalfuß betont, die Entscheidung der Gerichte, in welchem Umfang der Bereitschaftsdienst von ihnen ausgeübt werde, unterliege ihnen in eigener Verantwortung. Die Justizverwaltung kümmere sich lediglich darum, dass die Vorgaben auch eingehalten würden. Der Bereitschaftsdienst werde in den Gerichten in Schleswig-Holstein sehr unterschiedlich gehandhabt. Dies habe zu Unsicherheiten geführt. Deshalb sei im Herbst vergangenen Jahres in

Abstimmung mit dem Innenministerium und dem Generalstaatsanwalt eine Handlungsanweisung erarbeitet worden. Danach könne die Polizei, sollte die zuständige Richterin oder der zuständige Richter innerhalb der täglichen Geschäftszeit oder innerhalb eines richterlichen Bereitschaftsdienstes trotz eines Anrufs binnen 20 Minuten nicht erreichbar sein, die Anordnung gemäß § 81 a Abs. 2 der Strafprozessordnung in eigener Zuständigkeit - Stichwort: Gefahr im Verzug - treffen. Die Polizei müsse dann dokumentieren, weshalb die Einholung der richterlichen Entscheidung nicht habe erfolgen können.

Diese zunächst einmal als vorübergehende Regelung geschaffene Handlungsanweisung ersetze nicht die Diskussion über weitere Vorschläge und Maßnahmen zur neuen Ausgestaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein. Dabei stehe unter anderem immer noch die Frage eines 24-stündigen Bereitschaftsdienstes im Raum. Das Justizministerium habe deshalb im Dezember letzten Jahres einen Arbeitsauftrag an die Fachebene gegeben, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Ziel sei es, zum einen, die Qualität des richterlichen Bereitschaftsdienstes zu erhöhen und zum anderen, Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger und die Polizei zu schaffen. Eine Lösungsmöglichkeit könnte sein, eine Konzentration des Bereitschaftsdienstes - zum Beispiel in jedem Landgerichtsbezirk - herbeizuführen, sodass dann jeweils ein bis zwei Richterinnen und Richter als sogenannte Task Force eingesetzt würden. M Schmalfuß erklärt weiter, seiner Auffassung nach müsse man auch die gesamte Richterschaft für einen solchen Bereitschaftsdienst in Anspruch nehmen. Außerdem müsse darüber nachgedacht werden, Anreize für die Übernahme dieses Dienstes zu schaffen, um die Kolleginnen und Kollegen zu motivieren. Die Mittel hierfür müssten dann gegebenenfalls aus dem Personaltableau der Gerichte erwirtschaftet werden. Diese Möglichkeiten würden zurzeit alle überprüft.

M Schmalfuß stellt fest, um die Qualität des Bereitschaftsdienstes zu verbessern, sei es wichtig, Leute einzusetzen, die tagtäglich mit den entsprechenden Entscheidungen zu tun hätten. Nur sie seien in der Lage, in Eilfällen auch die richtigen Fragen stellen zu können, um den Sachverhalt richtig einzuschätzen.

Im Folgenden stellt er kurz die Prüffragen, die im Rahmen des vom Ministerium zu erarbeitenden Konzeptes beantwortet werden sollten, vor (Anlage 1 zu dieser Niederschrift).

Abschließend weist er darauf hin, dass die Präsidentenkonferenz der Gerichte auf ihrer letzten Sitzung ebenfalls einen eigenen Arbeitsauftrag herausgegeben habe, zu prüfen, wie der richterliche Bereitschaftsdienst optimiert werden könne. Auch die Verbände arbeiteten an entsprechenden Modellen. Das Ministerium werde auch diese erarbeiteten Modelle mit dem vom eigenen Haus erarbeiteten Vorschlag vergleichen und in die Beratungen mit einbeziehen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, Abg. Rother, antwortet M Schmalfuß, dass ein erster Zwischenbericht aus dem Haus zu dem erteilten Arbeitsauftrag für den 28. Februar 2010 erwartet werde. Die Aufgabe habe Priorität.

Abg. Fürter begrüßt die von M Schmalfuß vorgetragenen Überlegungen und möchte wissen, ob auch darüber nachgedacht werde, von dem Bereitschaftsdienst, der in Schleswig-Holstein bislang überwiegend aus dem häuslichen Bereich heraus geleistet werde, wegzukommen und dazu überzugeben, ihn direkt in den Gerichten anzubieten. - M Schmalfuß antwortet, diese Möglichkeit sei in dem Arbeitsauftrag bisher nicht mit aufgenommen worden. Eine entsprechende Regelung gebe es seiner Information nach auch nur in ganz wenigen Bundesländern. Natürlich müsse in Sondersituationen, bei Großereignissen und im Rahmen von voraussehbaren Großaktionen der Polizei ein 24-stündiger Bereitschaftsdienst in den dann zuständigen Gerichten sichergestellt sein.

Abg. Hinrichsen und Abg. Dr. Dolgner nehmen Bezug auf die von M Schmalfuß vorgetragene vorübergehende Lösung, dass die Polizeibeamten innerhalb von 20 Minuten versuchen müssten, den Bereitschaftsdienst telefonisch zu erreichen und danach Gefahr im Verzug annehmen könnten, und möchten wissen, wann mit dem Abschluss der internen Beratungen im Ministerium und damit einer Neuregelung des Bereitschaftsdienstes zu rechnen sei. Abg. Dr. Dolgner möchte außerdem wissen, ob den Polizeibeamten in Schleswig-Holstein bekannt sei, dass es sich bei der jetzt gefundenen Regelung nur um eine vorübergehende handle. - M Schmalfuß antwortet, auch aus seiner Sicht bedeute die jetzt zurzeit geltende Regelung kein befriedigenden Zustand. Andererseits sei es seiner Ansicht nach den Polizisten zumutbar, zunächst zu versuchen, einen Richter telefonisch zu erreichen und dann gegebenenfalls Gefahr im Verzug anzunehmen. Mit einer Neuregelung sei voraussichtlich erst im Frühjahr oder auch Sommer 2010 zu rechnen. Der für den 28. Februar 2010 angeforderte Zwischenbericht werde voraussichtlich noch nicht dazu führen, dass vier Wochen später eine neue Regelung in Kraft treten könne. Er erklärt, dass die Diskussion über die Neuordnung der Bereitschaftsdienste der Justiz in Schleswig-Holstein zurzeit hauptsächlich justizintern geführt werde und kündigt an, gern den Vorschlag von Abg. Dr. Dolgner aufzugreifen, diese Information über den Generalstaatsanwalt und die Landespolizei an die Basis weiterzugeben.

Abg. Dr. von Abercron möchte wissen, ob das Justizministerium besondere Probleme, beispielsweise in Ballungsräumen, bei der Sicherstellung der Bereitschaftsdienste festgestellt habe und ob hier dann dafür Sorge getragen werde, dass diese sofort behoben werden könnten. - M Schmalfuß antwortet, das Ministerium sei bisher darüber informiert worden und werde auch weiter darüber informiert, an welchen Stellen es Probleme gebe. Bisher sei dies nicht der Fall, es werde jedoch weiter einen Austausch darüber mit den Gerichten stattfinden.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Dr. von Abercron zur Differenzierung der Erreichbarkeit der Richterinnen und Richter zur Sommer- und Winterzeit, die das Bundesverfassungsgericht vorgenommen habe, führt M Schmalfuß aus, diese Differenzierung sei in Schleswig-Holstein bislang nicht umgesetzt worden. Das Thema sei aber angesprochen worden und alle seien aufgefordert worden, dies in ihre Überlegungen mit einzubeziehen.

Abg. Kalinka stellt fest, dass eine durchgängige Erreichbarkeit der Gerichte in Schleswig-Holstein das Ziel sein müsse, insbesondere da es nicht nur um den Richtervorbehalt im Zusammenhang mit Alkoholtests zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit, sondern beispielsweise auch um Einweisungen in psychiatrische Einrichtungen und andere Maßnahmen gehe. Er fragt in diesem Zusammenhang nach dem Ist-Zustand. - M Schmalfuß erklärt, im Mittelpunkt stehe der Richtervorbehalt im Zusammenhang mit der Anordnung von Blutentnahmen, in den anderen Fällen könne die richterliche Überprüfung der Maßnahme auch später noch erfolgen. - Abg. Kalinka fragt nach, ob beispielsweise für Einweisungen in psychiatrische Anstalten nicht schon im Vorwege ein richterlicher Beschluss erforderlich sei. - M Schmalfuß antwortet, ein richterlicher Beschluss sei zwar erforderlich, dieser könne jedoch auch nachgeholt werden.

M Schmalfuß sagt auf Vorschlag des Vorsitzenden, Abg. Rother, zu, dem Ausschuss nach Vorlage des Zwischenberichtes der internen Prüfung des Ministeriums, voraussichtlich im März 2010, einen Zwischenbericht zuzuleiten und über das weitere Verfahren auf dem Laufenden zu halten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom
27. September 2009 (Wahlprüfung);
hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 der Landeswahlordnung**

Schreiben der Landeswahlleiterin vom 14. Dezember 2009
Umdruck 17/117

hierzu: Umdruck 17/193

Ergänzend zum Umdruck 17/117 führt Landeswahlleiterin Söller-Winkler aus, dass es insgesamt 438 Einsprüche gegeben habe. Davon bezögen sich 370 Einsprüche auf die Frage der Sitzverteilung und die sogenannte Deckelung des Verhältnisausgleichs, 19 Einsprüche auf die Stimmenauszählung im Wahlbezirk Husum 003. Die übrigen Einsprüche betröfen Einzelfragen, zum Beispiel ob das d'hondtsche Auszählverfahren noch den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspreche. Eine Eingabe bezüglich beweglicher Wahlvorstände sei aus einer Justizvollzugsanstalt gekommen, ein weiterer Einspruch bezöge sich auf die Kandidatenaufstellung der LINKEN. Der Rest der Einsprüche sei ohne jede Begründung, ohne substantiierte Begründung, verfristet oder die Eingaben enthielten keine zustellfähigen Anschriften, sodass sie aus diesen Gründen entweder als unbegründet oder unzulässig zurückgewiesen worden seien.

Die Landeswahlleiterin spricht die Empfehlung aus, alle Einsprüche bis auf die Einsprüche, die sich auf die Auszählung in Husum bezögen, als unbegründet oder auch unzulässig zurückzuweisen. In Husum sehe sie den Bedarf für weitere Ermittlungen, um zu klären, ob die Einsprüche begründet seien.

Auf eine Frage der Abg. Hinrichsen bezüglich des Einspruchs Nummer 381 von Herrn Jünemann weist Landeswahlleiterin Söller-Winkler darauf hin, dass die Einsprüche 19 bis 386 textlich oder inhaltlich identisch seien. Es sei überprüft worden, ob der Inhalt dieser Schreiben über den des Einspruchs von Frau Elke Schulz hinausgehe. Das sei bei dem Schreiben von Herrn Jünemann nicht der Fall gewesen.

Mit der Frage der Verfassungswidrigkeit der Norm habe sie sich im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens mit dem Einspruch von Herrn Jünemann nicht in stärkerer Intensität auseinandergesetzt als bei dem Schreiben von Frau Schulz. Auch wenn Herrn Jünemanns Einspruch umfangreicher gewesen sei, bringe er doch keine weiteren rechtlichen Argumente als

der von Frau Schulz. Selbst wenn man im Rahmen der Wahlprüfung zu dem Ergebnis komme, die Norm sei verfassungswidrig, müsse sie zunächst dennoch Anwendung finden, weil es keine Verwerfungskompetenz in diesem Verfahren gebe.

Im Zusammenhang mit den ergänzenden Hinweis der Abg. Hinrichsen, dass es bei dem Einspruch von Frau Schulz um die Auslegung der Norm und nicht um die Verfassungsgemäßheit der Norm gehe, erklärt Landeswahlleiterin Söller-Winkler, dass der Wahlprüfungsbericht noch nicht die Bescheidung der Einspruchsführer darstelle. Jeder Einspruchsführer werde noch einen Bescheid bekommen, in dem darauf hinzuweisen sei, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit erst nach Einreichen einer Beschwerde vom Landesverfassungsgericht geprüft werde.

Der vorliegende Wahlprüfungsbericht diene den Ausschussmitgliedern dazu, sich vertieft mit der Thematik auseinanderzusetzen und zur Vorbereitung der Landtagsentscheidung. Er müsse von der Bescheidung der Antragsteller nach der Entscheidung des Landtages getrennt betrachtet werden.

Die Frage des Abg. Koch, warum in Husum nachgezählt werden solle, beantwortet Frau Landeswahlleiterin Söller-Winkler dahin gehend, dass für diesen Wahlbezirk von den Einspruchsführern bestimmte Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten, auch im Vergleich mit der parallel durchgeführten Bundestagswahl und mit anderen Wahlbezirken im Umkreis, vorgetragen worden seien, die darauf schließen ließen, dass das gezählte Ergebnis nicht stimme. Dieses und die nicht ordnungsgemäße Protokollierung der Wahlauszählung führten sie zu der Auffassung, dass hier ein Fehler passiert sein könnte, der Mandatsrelevanz erreiche.

Des Weiteren weist sie darauf hin, dass im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein Erlass zur Durchführung der Wahl veröffentlicht worden sei. Hierin stünden Vorschriften für die Menschen vor Ort, wie sie die Wahl durchzuführen hätten. Speziell sei ausgeführt worden, dass es bei der Ermittlung der Stimmen wichtig sei, dass die Verfahrensvorschriften für die Stimmenzählung genau eingehalten würden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass es schon aus formellen Gründen zur Stimmennachzählung kommen müsse. Sie räumt ein, dass das vorgeschriebene Auszählverfahren mit der Stapelbildung nicht ganz unkompliziert sei. Es sei aber wichtig, um sicherzustellen, dass nicht auf Schmierzetteln Zwischenergebnisse gezählt würden, die nicht nachvollziehbar in das Ergebnis einfließen. Die Wahlniederschrift aus Husum sei nicht ausreichend transparent und sorgfältig bearbeitet worden, sodass man Fehler und eine Mandatsrelevanz nicht ausschließen könne. In dieser Zusammenschau komme man zu dem Ergebnis, dass nachgezählt werden sollte.

Auf die Frage des Abg. Jezewski erklärt Herr Thiel ausführlich das in § 55 LWO vorgeschriebene Auszählverfahren.

Im Zusammenhang mit der Frage des Abg. Dr. von Abercron, ob eine Abweichung der Protokollierung der Zwischensumme automatisch immer eine Nachprüfung erforderlich mache, erläutert Landeswahlleiterin Söller-Winkler, dass bei Verfahrensverstößen nur dann eine Nachzählung erfolge, wenn entsprechende Einsprüche mit substantiierten Vorträgen vorlägen.

Zum Beschlussvorschlag der Landeswahlleiterin für die Beschlussempfehlung des Landtags zur Feststellung des Landeswahlergebnisses, Umdruck 17/193, bringt Abg. Koch folgende Änderungswünsche ein: Erstens. Im ersten Satz solle „weitere Ermittlungen mit folgenden Maßgaben“ durch die Formulierung „durch folgende Maßnahmen“ ersetzt werden. Zweitens. In Absatz 2 solle der zweite Halbsatz gestrichen werden. Drittens. Im vierten Absatz solle das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt werden.

Abg. Kalinka ergänzt zur Formulierung „weitere Ermittlungen“, dass dies sprachlich ungenau ausgedrückt sei. Die Worte „Maßnahmen“ oder „Maßgaben“ sollten stattdessen verwendet werden. Zur Streichung des zweiten Halbsatzes in Absatz 2 ergänzt er, dass deutlich sein müsse, wer das legitimierte Gremium zum Auszählen sein solle. Die Möglichkeit, weitere Zählpersonen hinzuzuziehen, sei zu unbestimmt.

Abg. Fürter spricht sich gegen die ersten beiden Vorschläge von Abg. Koch aus. Zu dem Wort „Ermittlungen“ vermute er, dass es sich hier um einen Gesetzeswortlaut handele, auf den Bezug genommen worden sei. Gegen diese Formulierung „Folgende Maßgaben durchführen“ spreche, dass dies zu eng gefasst sei und eventuell zusätzlich notwendige weitere Ermittlungen ausschließe.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich die Formulierung „weitere Ermittlungen“ aus § 65 der Landeswahlordnung ergäben. Es sei dort nur abgeschrieben worden und habe sicher keinen Einfluss, auch wenn es sich sprachlich merkwürdig anhöre.

Abg. Kalinka weist noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass der Kreis der Zählpersonen festzulegen sei, damit es später keine Streitigkeiten darüber gebe.

Abg. Dr. von Abercron wirft ein, dass das Wort „Ermittlungen“ unglücklich sei, weil es subsumiere, dass im entsprechenden Wahlkreis Ermittlungen angestellt würden, und das wolle man gerade nicht.

Abschließend einigt sich der Innen- und Rechtsausschuss dahin gehend, in der Nummer 2 des Beschlussvorschlags den zweiten Halbsatz zu streichen und in der Nummer 4 das Wort „Behandeln“ durch das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen.

Einstimmig bei Enthaltung des SSW beschließt der Ausschuss zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 (Wahlprüfung); hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 der Landeswahlordnung, Umdrucke 17/117 und 17/193, die Stimmzettel aus dem Wahlkreis Husum 003 in einer öffentlichen Sitzung am 22. Januar 2010 durch den Landesausschuss im Landeshaus nachzählen zu lassen.

Der Ausschuss kommt überein, sich in einer zusätzlichen Sitzung während des Plenums abschließend mit der Wahlprüfung zu beschäftigen. Weitere Anträge können von den Fraktionen bis dahin noch eingereicht werden.

(Unterbrechung der Sitzung von 15:55 bis 16:10 Uhr)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Beschlüsse der 23. Veranstaltung „Jugend im Landtag“

Umdruck 17/131

Der Innen- und Rechtsausschuss nimmt die Beschlüsse der 23. Veranstaltung „Jugend im Landtag“ zur Kenntnis und beschließt einstimmig, den Fraktionen anheimzustellen, daraus Initiativen zu entwickeln.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Drucksache 17/94

(überwiesen am 16. Dezember 2009)

- Verfahrensfragen -

Auf Vorschlag des Abg. Dr. Dolgner beschließt der Ausschuss einvernehmlich, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes zurückzustellen, bis ein Entwurf der Landesregierung vorliegt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Residenzpflicht in Schleswig-Holstein aufheben

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/110

(überwiesen am 17. Dezember 2009)

- Verfahrensfragen -

Auf Vorschlag der Abgg. Amtsberg und Dr. Dolgner, zu diesem Thema eine schriftliche und mündliche Anhörung durchzuführen, erwidert Abg. Kalinka, dass er aufgrund der Menge der Arbeitsaufträge lediglich eine schriftliche Anhörung vorschläge. Die Abgg. Damerow und Brand-Hückstädt plädieren dafür, zunächst eine schriftliche Anhörung und bei Bedarf später eine mündliche Anhörung durchzuführen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der Regel erst eine schriftliche Anhörung erfolge und erst zu einem späteren Zeitpunkt eine mündliche.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, zur Aufhebung der Residenzpflicht in Schleswig-Holstein, Drucksache 17/110, zunächst eine schriftliche Anhörung und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/64

(überwiesen am 16. Dezember 2009 an den **Umwelt- und Agrarausschuss**
und den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss vertagt seine Beratung bis der Umwelt- und Agrarausschuss einen Beschluss über das Verfahren gefasst hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des
Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungs-
ausschussgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN, DIE LINKE und SSW
Drucksache 17/114

(überwiesen am 18. Dezember 2009)

hierzu: Umdruck 17/34

Da es in dem Gesetz nur um Verfahrensfragen gehe, schlägt der Vorsitzende vor, diesem zu-
zustimmen.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, dem interfraktionellen Gesetzentwurf zur
Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes, Drucksache 17/114, zuzustimmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Auf Anregung von Abg. Hinrichsen bittet der Ausschuss den Innenminister um einen mündlichen Bericht zur Innenministerkonferenz in Bezug auf die Punkte Altfallregelung und Gewalt gegen Polizeibeamte in seiner nächsten Sitzung am 20. Januar 2010.

Der Vorsitzende erinnert an die gemeinsame Anhörung mit dem Wirtschaftsausschuss am 10. Februar 2010 zum Tariftreuegesetz.

Schließlich nahm der Ausschuss den Bericht zum Verfahren in amtlichen Eintragungsräumen in Bezug auf das Volksbegehren für die Erhaltung der Realschule, Umdruck 17/144, zur Kenntnis.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 16:25 Uhr.

gez. Thomas Rother
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin

Vfg.

1. Z. K.:

II St

II LMB

II 3

II 30

2. II M -> II 302 m. d. B. um federführende Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Ausgestaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- mit dem Ziel, die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des BVerfG sowie der obergerichtlichen Rechtsprechung, soweit gefestigt, umzusetzen
 - und dem weiteren Ziel, den Anliegen der Amtsgerichte – personelle Entlastung und Anerkennung der gestiegenen Belastung durch den Bereitschaftsdienst – in diesem Rahmen möglichst Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen sollen folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

a) Organisation des Bereitschaftsdienstes

- Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für einen Landgerichtsbezirk sinnvoll?
- Zentralisierung innerhalb der Landgerichtsbezirke sinnvoll (ggf. unter Erhöhung der Zahl der Bereitschaftsrichter)?
- Einbeziehung der Richterinnen und Richter der Landgerichte sinnvoll?
(jeweils unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten in den LG-Bezirken, der nötigen Fachkenntnisse und des nötigen personellen und organisatorischen Unterbaus)

b) Personelle Ausstattung

- Möglichkeit angemessener Ausstattung mit Richterarbeitskraft über den Pensenschlüssel (Pebs§y-Landeszuschlag vergleichbar Wirtschaftsstrafsachen oder Initiative auf Bundesebene)?
- Möglichkeit der Schaffung spezieller Stellen für Bereitschaftsrichter (R1Z)?

- Erwirtschaftung des Ausgleichs aus dem gegenwärtigen Haushalt / Stellenplan unter Einbeziehung der LGe, des OLG und anderer Gerichtsbarkeiten (insbes. Verwaltungsgerichtsbarkeit)
- Vorschläge für den nachgeordneten Dienst, soweit erforderlich (jeweils für die Varianten Bereitschaftsdienst im Umfang des § 104 Abs 3 StPO und 24-Stunden-Bereitschaftsdienst; mit Möglichkeiten der Sicherstellung, dass die durch den Bereitschaftsdienst von den Gerichten erwirtschafteten Personalanteile auch für den Bereitschaftsdienst eingesetzt werden)

c) Umfang des Bereitschaftsdienstes

- Abgrenzung der Zuständigkeiten Ministerium / Präsidien hinsichtlich der Festlegung des zeitlichen Umfangs des Bereitschaftsdienstes, der Ermittlung des Bedarfs i. S. d. Rechtsprechung des BVerfG sowie der organisatorischen Ausgestaltung (nur 1 Bereitschaftshandy etc.)
- soweit Zuständigkeit der Präsidien: Rechtsaufsicht / politische Verantwortlichkeit des Ministeriums? Möglichkeit der Delegation? (Welche „notwendigen Konsequenzen“ i. S. d. Entscheidung des OLG Hamm vom 18. August 2009 kann ein Ministerium überhaupt ziehen?)
- ggf. Maßstab (Ab welchen Zahlen ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst einzurichten? Relevanz der Art der anstehenden Entscheidungen?)
- ggf. Vorschlag zur Datenerhebung bei Polizei und StA im Hinblick auf einen Bedarf in den einzelnen LG-Bezirken über die Zeiten des § 104 Abs 3 StPO hinaus (für Nachtzeit und Wochenenden, s. Vermerk vom 14. Dezember 2009)
- Erkenntnismöglichkeiten an den Gerichten?

Vorschläge der von der Präsidentenkonferenz eingesetzten „Arbeitsgruppe zu Fragen des richterlichen Eildienstes“ und der Berufsverbände sowie die in den anderen Bundesländern getroffenen Regelungen sollen in die Überlegungen einbezogen werden.

II 302 wird um einen Zwischenbericht zum 28. Februar 2009 gebeten. Die Aufgabe hat Priorität.

Kiel, 22. Dezember 2009